



0800 2236334

Mo.-Do.: 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Fr.: 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, kostenfrei



www.standardlife.de



bav-service@standardlife.de



Standard Life Versicherung
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt

Frankfurt, 10. Juli 2020

Versicherungsschein Nr.:
Versicherungsnehmer:
Versicherte Person:
Ihr Vermittler:

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage und entschuldigen Sie bitte die verzögerte Antwort auf Ihr Anliegen.

Unsere With-Profit Tarife sind für Beitragserhöhungen bereits seit 2015 geschlossen.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) verpflichtet Arbeitgeber ab dem 01.01.2019 bei neu geschlossenen Verträgen mit Entgeltumwandlung, ihre Sozialversicherungsersparnis bis zu einer Höhe von 15 % des Umwandlungsbetrags als Arbeitgeberzuschuss in den Vertrag des Arbeitnehmers zu zahlen.

Für vorher abgeschlossene oder bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Zuschuss spätestens ab 2022 zu zahlen (geregelt in den §§1a (1a) und 23 (2) BetrAVG-neu i.V.m. § 26a BetrAVG-neu).

Der Gesetzgeber hat hierfür auch die Möglichkeit eröffnet, wonach Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, das der Beitrag gleich bleibt und neben dem entsprechend verminderten umgewandelten Entgelt auch den Arbeitgeberzuschuss enthält (BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Seite 13).

Aktuell können wir Ihnen nur die zweite Möglichkeit anbieten. Eine weitergehende Positionierung zu dem Thema prüfen wir derzeit.

Haben Sie noch Fragen? Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Vermittler. Gerne helfen auch wir Ihnen telefonisch kostenfrei unter 0800 2236334.

Mit freundlichen Grüßen

Mutlu Kurtulmus